

394.

~~Blz zu Ko. 166, 4^o Mag^o Verordn. 00~~
~~Quarta 10~~ 20.5^{er}

Reglet 00 R.

Blz zu Ko 166, 4^o

dieses austauschen da in Ko 166

die abhängende „Interims-Verordnung“ 00
Rom

204

ADJECT
CUIUS FRIDERICIANI
MARCIAE
Leitz' au

1771
1772
1773
1774
1775
1776
1777
1778
1779
1780
1781
1782
1783
1784
1785
1786
1787
1788
1789
1790
1791
1792
1793
1794
1795
1796
1797
1798
1799
1800

1801
1802
1803
1804
1805
1806
1807
1808
1809
1810
1811
1812
1813
1814
1815
1816
1817
1818
1819
1820
1821
1822
1823
1824
1825
1826
1827
1828
1829
1830
1831
1832
1833
1834
1835
1836
1837
1838
1839
1840
1841
1842
1843
1844
1845
1846
1847
1848
1849
1850
1851
1852
1853
1854
1855
1856
1857
1858
1859
1860
1861
1862
1863
1864
1865
1866
1867
1868
1869
1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900

1901
1902
1903
1904
1905
1906
1907
1908
1909
1910
1911
1912
1913
1914
1915
1916
1917
1918
1919
1920
1921
1922
1923
1924
1925
1926
1927
1928
1929
1930
1931
1932
1933
1934
1935
1936
1937
1938
1939
1940
1941
1942
1943
1944
1945
1946
1947
1948
1949
1950
1951
1952
1953
1954
1955
1956
1957
1958
1959
1960
1961
1962
1963
1964
1965
1966
1967
1968
1969
1970
1971
1972
1973
1974
1975
1976
1977
1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
1987
1988
1989
1990
1991
1992
1993
1994
1995
1996
1997
1998
1999
2000

2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025
2026
2027
2028
2029
2030
2031
2032
2033
2034
2035
2036
2037
2038
2039
2040
2041
2042
2043
2044
2045
2046
2047
2048
2049
2050
2051
2052
2053
2054
2055
2056
2057
2058
2059
2060
2061
2062
2063
2064
2065
2066
2067
2068
2069
2070
2071
2072
2073
2074
2075
2076
2077
2078
2079
2080
2081
2082
2083
2084
2085
2086
2087
2088
2089
2090
2091
2092
2093
2094
2095
2096
2097
2098
2099
2100



U. 11. 11.

4

REGLEMENT,

Wie

Der **MAGISTRAT**

zu **Magdeburg**

in

JUSTITZ-Sachen

zu verfahren habe.

De dato Berlin, den 18. May 1749.



Magdeburg, druckt Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privill.
Hoff-Buchdrucker.



Der Marckt-Richter hat die kleinen Sachen bis 25. Rthlr. und geringe Straf-Sachen in seinem Hause bisher abgethan, hiebey soll es zwar sein Bewenden haben, jedoch sollen die geringe Sachen bis auf 10. Rthlr. eingeschränket seyn. Was diese Summe übertrifft, muß er nicht annehmen, und sich keiner Erkenntniß darinnen anmassen. Der Marckt-Richter muß aber folgen der Gestalt verfahren:

I.

Werden keine Advocaten zugelassen, sondern wenn jemand bey ihm klaget, lästet er den Beklagten durch den Gerichts-Diener fordern, mit der ausdrücklichen Bedrohung, daß wenn er nicht erscheinen würde, die Klage für gestanden angenommen, und dem Kläger die Hülfe Rechts angezeyen soll. Zugleich muß der Gerichts-Diener dem Beklagten andeuten, was die Klage betrifft, und ihn bedeuten, daß wann er was schriftliches in Händen hätte, womit er die Klage vernichten wolle, er solches in termino mitbringen und vorlesen sollte. Wie dieses geschehen, hat der Gerichts-Diener gleich zu verzeichnen, oder dem Marckt-Richter anzuzeigen, welcher es ad Protocollum zu nehmen hat.

2.

Wenn Beklagter franc ist, oder sonst unumgängliche Ver-

Verhinderungen hat; so muß er solches dem Gerichts-Diener bey der Insinuation anzeigen, und in dem folgenden Termino, welchen der Marckt-Richter sogleich anzusehen, und Partheyen bekant zu machen hat, dem Befinden nach mit den Worten: sowohl ihm G^{tt} helfen solle, bestärcken.

3.

Ereignet sich das Impedimentum nach der Insinuation, muß Beklagter es sogleich, oder wenigstens in termino anzeigen.

4.

Bleibt Beklagter ungehorsamlich aus, oder gleich ordentlich citiret worden; so muß der Bedrohung zu folge in contumaciam wider ihn erkannt, und in dem Bescheide eine Zeit von 8. oder 14. Tagen zu dessen Vergnügung bestimmt werden. Dieser Bescheid wird

5.

Dem Beklagten copeyl. insinuiret, und daß es geschehen, von dem Gerichts-Diener, mit Benennung der Person, des Orts und der Zeit, ad acta verzeichnet, und nach Verlauf der gesetzten Frist wird die Execution ohne Aufschub vollstreckt.

6.

Wenn der Kläger ausbleibet ohne sich zu entschuldigen, und der Beklagte gestellet sich auf die ergangene Citation; so wird letzterer vernommen, ob er der Klage geständig sey, und derselbe in diesem Fall, des Klägers Ausbleibens ungeachtet, condemniret. Längnet aber Beklagter die Klage, oder macht exceptiones, wodurch die Klage, wenn die exceptiones erwiesen würden, elidiret wird; so wird der Beklagte in contumaciam absolviret, und ihm der Beweis der exceptionum nicht auferleget, weil der Kläger sich selbst bezumessen hat, daß er in termino nicht erscheinen und die Klage bescheiniget, oder auf die exceptiones geantwortet hat. Es hat auch derjenige, welcher aus-

B

geblie-

geblieben, und wieder den in *contumaciam* erkannt ist, kein *remedium*. Erscheinen

7.

Beide Theile; so muß der Markt-Richter im Leugnungs-Fall vorhalten, daß sie nach heraus gebrachter Wahrheit wegen des Leugnens werden bestraft werden, und sich äusserst bemühen einen Vergleich zum Stande zu bringen. Ist aber dieser nicht zu bewirken; so muß

8.

Der Markt-Richter die Streitigkeiten kurz, jedoch mit Beybehaltung der wesentlichen Umstände und deutlicher Beschreibung des *facti* zu *protocoll* nehmen, und hiernächst definitive erkennen, allenfalls das *thema demonstrandum* fest setzen.

9.

Bei publication des Bescheides muß der Markt-Richter die Parthenen befragen, ob sie sich dabey beruhigen, oder appelliren wollen, und diese haben sich darüber so gleich zu erklären. Ferner hat er ihre Beschwerden ohne Anführung einiger *rationum ad protocollum* zu nehmen, und die *Acta* so dann an das Neben-Gericht zu geben, welches ohne Verzug und Vorhandlung darüber erkennen muß, weil der Markt-Richter hauptsächlich mit *Policey*-Sachen beschäftigt ist, sich auf *Justitz*-Sachen nicht völlig appliciren kan, und daher einem oder andern Theile zu nahe getreten werden könnte, der Armuth aber viel daran gelegen ist, daß sie ihr wenigens *conservire*. Es muß aber so wenig der Markt-Richter als das Neben-Gericht für solche *bagatell*-Sachen, welche 10. Thaler betreffen, etwas nehmen.

10.

Wenn auf Bescheinigung erkannt worden, muß der Markt-Richter beyde Theile befragen, wie sie die Bescheinigung und Gegen-Bescheinigung führen wollen, sie so dann bedeu-

bedeutet, daß sie in dem anzusehenden termine die dazu benötigte Documenta mit bringen, oder wenn es auf einen Eyd ankommt, welcher mit Weglassung aller unnützen Umstände gleich formalisiret werden muß, sich zu dessen Ablegung gestellen, widrigenfalls aber ihrer Klage oder Exceptionen verlustig seyn sollen.

II.

Wolte derjenige, welchem der Eyd deferiret worden, denselben gleich abstaten, oder referiren, so kan er nach publication des Bescheides aufgenommen werden.

12.

Wenn Zeugen abzuhören sind, so müssen diese gegen folgenden Gerichtstag bey Strafe nach Vorschrift des Codicis vorgeladen, und summarisch, doch endlich, auch wenn gleich niemand von den Partheyen erscheint, abgehört werden.

13.

Sollen auswärtige Zeugen vernommen werden, so muß der Richter requiriret werden, dieselben ohne citation der Partheyen über das factum summarisch, doch endlich abzuheören, und die Attestata binnen 8. oder 14. Tagen nach Entfernung des Orts zu überschicken.

14.

Wann das objectum litis mehr als 10. Rthlr. betrifft, muß der Proceß vor dem Neben-Gerichte angestrenget und geführt werden.

15.

Das Neben-Gericht soll künftig mit 2. Senatoribus literatis, dem Markt-Richter und dem Actuario besetzt seyn, es muß aber der Markt-Richter in Sachen von 10. Rthl. welche von ihm an das Neben-Gericht gegangen, nicht mit erkennen, sondern währenddem Vortrage solcher Sachen Abtritt nehmen.

16.

Dieses Neben-Gericht muß in Sachen von 10. bis 30. Rthl.

Ⓔ

keine

keine Advocaten zulassen, sondern sie *ex officio* instruiren, auch nach dem Edict von bagatell-Sachen nicht mehr als 2 der sonst gewöhnlichen *Sportula* nehmen.

17.

Die Klage kan schriftlich übergeben, oder zu *protocollo* genommen, und muß dem Beklagten selbst mit Ansetzung eines *termini* insinuïret werden, weil die *termine* kurz sind, und die Bertheidigung per *Advocatum* nicht zugelassen wird. Es ist also nicht genug, daß die *insinuation* in des Beklagts Abwesenheit, seiner Ehefrau oder andern Leuten im Hause geschieht, sondern Kläger muß der Sache bis zu des Beklagten Rückkunft Anstand geben, wenn dieser verreiset ist.

18.

Damit aber der Beklagte sich zu Vermeidung der *insinuation* nicht heimlich halte, oder den Kläger aufzuhalten suche; so soll in dem Falle wenn der Beklagte gegenwärtig ist, von dem Gerichts-Diener aber zu zweymahlen nicht ange-
troffen wird, welches dieser unter der *Citation* zu verzeichnen hat, die *Insinuation* seiner Ehefrauen, oder den Leuten im Hause geschehen können, nur muß diesen angedeutet werden, die *Citation* dem Beklagten bekannt zu machen, und hat der Gerichts-Diener zu berichten oder zu verzeichnen, wem und wann die *Insinuation* geschehen sey. Wenn auch Bekl. über 14. Tage verreiset ist, so muß ein *Terminus* nach Beschaffenheit der Sache, und dem Maasse der Entfernung ange-
setzet, die *Citation* wie obgesaget, insinuïret und ordentlich als wenn *insinuation* ihm selbst geschehen, verfahren werden.

19.

Erscheinet Beklagter nicht, so wird die *Citation* mit der in dem §. 1. enthaltenen Bedrohung *renoviret*, und wenn er ferner ungehorsamlich ausbleibet, in *contumaciam* der *commination* zu folge, wider ihn erkannt, und mit Abfassung des Bescheides und dessen *insinuation* nach den §. §. 4. & 5. verfahren.

20. Blei

Bleibet der Kläger in dem erstem Termine aus; so muß der erscheinende Beklagte nichts desto weniger vernommen und wenn er der Klage geständig, *condemniert* werden. Solte er aber dieselbe läugnen, oder *exceptiones* dawider einwenden, so wird auf des Klägers Kosten ein neuer Terminus anberahmet und solcher beyden Theilen bekannt gemacht.

Wenn der Kläger auch in diesem 2ten Termine ausbleibet, so wird Beklagter von dessen Ausspruche schlechterdings entbunden, auch Kläger in Erstattung der Kosten, welche gleich vest zu sezen sind, vertheilet.

Wider diesen in *contumaciam* ergangenen Bescheid hat kein *Remedium* statt, weil es an den Partheyen selbst lieget, daß sie nicht gehorsamen, oder die *impedimenta* zu rechter Zeit anzeigen. Wenn aber der *Advocat* eines Auswärtigen, wovon in dem §. 29. disponiret ist, den Termin ver säumet hat, so soll dieser seinem *Principal* sowohl als dem andern Theile die Kosten, auch 5. Rthlr. Strafe erlegen, und muß sodann, wenn Kläger sich in 4. Wochen meldet, ein neuer Termin ange sezet werden. Hätte aber der *Mandatarius* auch dieses verabsäumet, so bleibt dem Kläger der *Regress* wider ihn frey.

Wenn beyde Theile erscheinen, muß das Neben-Gericht die Sache ordentlich zu *protocoll* nehmen, und nach allen Umständen *ex officio* sich erkundigen, damit niemanden Unrecht geschehe. Nach geschlossenem *Protocollo* wird der Bescheid entweder sogleich publiciret, oder wenn die Sache einer nähern Erwägung bedarf, den Partheyen angedeutet, daß sie künftigen Gerichtstag erscheinen, und den Bescheid anhören sollen. In diesem Fall wird

Aus den Acten, welche von dem vorsitzenden Rathmanne distri-

distribuiret worden, den folgenden Gerichtstag referiret, und der Bescheid im Neben-Gerichte nach den Majoribus abgefasset, hiernächst aber publiciret.

25.

Weil Summa appellabilis bey dem Magistrate auf 30. Nthlr. jederzeit vest gestellet gewesen, so soll es dabey zwar gelassen werden; Damit aber die Partheyen bis auf diese Summe doch ein Remedium haben mögen; so soll die Appellation an den ganzen Senat geschehen können.

26.

Will jemand von dem Bescheide des Neben-Gerichts an den Magistrat appelliren, so muß er binnen 10. Tagen seine Beschwerden entweder selbst ad protocollum bey dem Neben-Gerichte anzeigen, oder es durch einen Advocatum schriftlich thun lassen, welcher jedoch mehr nicht als den 4ten Theil des sonst gewöhnlichen Deserviti haben soll. Das Gericht aber muß dieses alles den Partheyen bey der publication deutlich erklären, und wie es geschehen, hinter dem Bescheide verzeichnen.

27.

Das Neben-Gericht muß nach eingekommenen Beschwerden einen kurzen Termin ansetzen, beyde Theile persönlich vernehmen, und Acta sodann an den Magistrat geben, welcher prævia relatione einen Bescheid abfasset, es müssen aber diejenigen Senatores, welche im Neben-Gerichte sitzen, darinn kein Votum geben, vielmehr müssen sie während dem Vortrage Abtritt nehmen.

28.

Wenn auf Bescheinigung erkannt wird; so muß das Neben-Gericht so verfahren, wie dem Stadt-Richter §. 10. & seqq. vorgeschrieben worden.

29.

Ob gleich das Neben-Gericht diese Sachen bis 30. Nthlr. ohne Zulassung eines Advocati untersuchen und entscheiden soll;

soll; so verstehet sich doch von selbst, daß einem auswärtigem Kläger erlaubt seyn müsse, einen Mandatarium zu bestellen, und muß der Advocat mit dem 4ten Theil des sonst gebräuchlichen Deserviti zufrieden seyn, es müssen auch die Unkosten hiernach moderiret werden, wenn Beklagter solche zu erstatten condemniret wird. Es kan dannhero die disposition, daß regulariter kein Advocatus admittiret werden soll, den hiesigen Beklagten von der Erstattung der Kosten nicht befreyen, weil der auswärtige Kl. nothwendig Mandatarium annehmen muß, fals durch sein persöhnliches Erscheinen nicht noch grosse Kosten verursacht werden sollen.

30.

In Sachen, welche über 30. Rthlr. betragen, kan das Neben-Gericht Advocaten zwar admittiren, es muß aber dahin sehen, daß solche Processe auf das kürzeste abgethan, und alle Weilläufigkeit vermieden werde, auch wird an Gerichts- und Advocaten-Gebühren nur die Hälfte des Gewöhnlichen passiret, und gehet die Appellation sodann an die Regierung, auch wird überall nach Vorschrift des Codicis verfahren.

31.

Das Neben-Gericht hat keine Sachen anzunehmen, welche über 50. Rthl. sind, und muß solche an den Magistrat verweisen.

32.

Der Magistrat muß überall nach dem Codice verfahren, und weil derselbe seine eigene Advocaten hat, folglich der mündliche Vortrag oder das Constitutioniren vor ihm geschehen kan, so muß er auch dasjenige, was deshalb im Codice versehen, wohl in acht nehmen.

33.

Und damit dieses um so viel leichter geschehen könne; so sollen die Rathhäußl. Advocati, wenn sie gleich einen Character haben, in Ansehung ihres officii unter des Magistrats Jurisdiction stehen, und von diesem wegen der dictirten Straf-

Strafen mit Execution beleyet werden können. Die Helfste der Straffen von den Advocaten, welche 5. Thlr. nicht überfreigen, bekommen die Magistrats-Personen, die in Justitz-Sachen arbeiten, die andere Helfste aber wird der Cämmerey berechnet, jedoch bleibet den Advocaten frey, sich bey der Regierung zu beschweren, wenn sie unrechtmäßiger weise bestraft werden wollen.

34.

Die Rathhäuslichen Advocati sollen ihr Deservitum nach der unten angehängten taxe liquidiren.

35.

In denjenigen Sachen welche über 30. Thlr. betragen, und bey den Neben-Gerichten geführet werden, muß bey dem Magistrate gleichfalls constitutioniret werden, weil dieser Vortrag nur auf directionem processus gehet.

36.

Der Magistrat versamlet sich des Montags, Mittwochs und Sonnabends um 8. Uhr, und wird der Anfang mit dem Vortrage aus den memorialien gemacht, sie mögen Justitz-oder andere Sachen betreffen, auch dasjenige vorgenommen was den Statum publicum der Stadt betrifft.

37.

Nach geendigten diesem Vortrage wird weiter nach dem Codice verfahren, Senatores literati aber, welche bey dem Neben-Gerichte sitzen, verfügen sich mit dem Markt-Richter in dasselbe, und machen die zu dem Neben-Gerichte gehörige Prozesse ab.

38.

Nach geendigter Session im Neben-Gerichte, müssen die beyden Senatores der Raths-Session, insonderheit dem Referiren und Abfassung der Bescheide beywohnen.

39.

Wenn die Neben-Gerichts Session wegen Vielheit der Partheyen zu lange dauern solte, müssen die Senatores, die übrigen Partheyen auf den Nachmittag wieder bescheiden, die Raths-Session aber bey Ablefung der Relationen niemals versäumen.

40.

Die Verhörs- auch andere Acta worin schriftlich referiret werden muß, sind unter denen literatis zu distribuiren, auch haben diese allein darin zu votiren, weil die illiterati mit Bestande Nichtens kein Votum abgeben können. Der Syndicus muß gleichfals referiren, und votiren, und wenn der Ober-Secretarius und Stadt-Secretarius Zeit haben und mit andern officia-

officialibus nicht überhäufft sind, sollen ihnen ebenfalls Acta ad referendum gegeben werden.

41.

Was für einen Bescheid oder Sententz, welche praevia re-et correlatione abgefasset worden, zugebilliget seyn soll, ist hinten specificiret, es müssen aber solche Gebühren jedesmahl in Actis hinter dem Bescheide notiret werden, damit die Regierung sehen könne, ob der Magistrat diese Ordnung überschritten habe, welchenfalls zum erstenmahl auf die restitution des höhern quanti, an die Parthey, zum andern mahl auf das duplum zur Straffe an die Cämmerey erkant werden soll.

42.

Von solchen Urtheils-Gebühren sollen die zeitigen Ober-Secretarius und Stadl-Secretarius zur Schadlos-Haltung wegen der nach der neuen Verfassung wegfallenden Sportula 3 haben, die übrigen 3 bekommen die Referenten.

43.

Weil auch der Magistrat vorgestellet, daß die in appellationis instantia succumbirende Partheyen nach dem Privilegio und der Observantz 30. Rthlr. Succumbentz-Gelder erlegen müssen, dumselben dagegen remonstriret worden, daß vornahls verschiedene Remedia bey dem Magistrat selbst gewesen, ehe es zur appellation gekommen, diese remedia aber jeso cessiren, und die Regierung nur 5. Rthlr. Succumbentz-Gelder habe, der Magistrat dieses auch wohl begriffen; so sollen künfftig von 50. bis 100. Rthlr. 2. Thlr. 12. Gr. bey höhern Summen aber 5. Thlr. Succumbentz-Gelder zugelassen und darauf erkant werden.

44.

Damit diese Ordnung und der Codex Fridericianus von dem Magistrate unnachlässig beobachtet werde; soll der Regierungs-Präsident oder wen er dazu deputiren wird, 4tel Jährlich eine Untersuchung halten, und den Unordnungen, welche etwa einschleichen wolten, abhelfen, oder wenn er es nöthig findet, referiren, damit derjenige, welcher seine Schuldigkeit nicht beobachtet, cassiret werde.

Was dem Magistrate an Sporteln von Bescheiden und Urtheilen gebühren soll.

- 1.) Für einen Abschied bey mündlichen Verhören, weil rationes decidendi inseriret werden, und dagegen bey ergriffenen Remediis die Berichte wegfallen, von jedem Theile = 12 gl.
- 2.) Für die Copey des Bescheides wenn sie gefodert wird. = 1 .
und stehet denen Partheyen frey, ob sie die Beschei-

de

- de auslösen oder Copey nehmen wollen? Wenn aber der Bescheid einen ordentlich geschriebenen Bogen oder noch länger ist, für jeden Bogen 2 gr.
- 3.) Für ein Urtheil auf ein Verfahren loco oralis, welches praevia re- et correlatione abgefasset ist, von jedem Theile I = 2
- 4.) Für ein Urtheil auf schriftliches Verfahren, determiniret zwar der Magistrat die Gebühren, nach Weitläufigkeit und Wichtigkeit der Sache, jedoch sollen von jedem Theile niemahls mehr als 3. Rtlr. genommen werden, und muß der Magistrat die Billigkeit nicht überschreiten, widrigenfalls die Regierung nach dem Reglement zu verfahren hat.
- 5.) Bey einem prioritact-Urtheil muß theils auf die Wichtigkeit des corporis bonorum, theils auf die Menge der Creditorum gesehen werden. Wenn das corpus bonorum über 50. bis 200. Thlr. ist sollen nur 2. Thlr. überhaupt. Wenn aber massa sich höher beläufft, und nicht über 12. Creditores sind, niemahls mehr als 4. 5. bis 6. Th. und wenn mehr Creditores sind, nach Beschaffenheit der massae und Weitläufigkeit der Sache 5. 6. 8. bis 10. Thlr. genommen werden.
- 6.) Für ein distributions-Urtheil, 2. 3. bis 4. Rthaler.
- Sportul-Taxe für die Rathhäußl. Advocaten.**
- 1.) Für die Klage 16 gr.
Wenn die Sache wichtige und weitläufftige facta enthält I = 2
- 2.) Die Satz-Schriften werden nach der Solidität taxiret, und können 3 der Gebühren, welche den Regierungs-Advocaten zugebilliget sind, zum principio genommen werden.
- 3.) Für ein Supplicatum nach Beschaffenheit der Sache 8. 12. bis 16. Groschen.
- 4.) Für ein mündlich Verhör I = 8
- 5.) Für eine geringe Sache welche zum Verfahren loco oralis verwiesen worden I = 8
- 6.) Für eine weitläufftige Sache worin loco oralis verfahren. 2 = 2
- 7.) pro termino loco oralis. 16 =
- 8.) Wenn in Contumaciam ad Protocollum vorgetragen? 16 =
- In Sachen von 30. bis 50. Thlr. wird nur die Hälfte dieser Gebühren verwilliget.
-

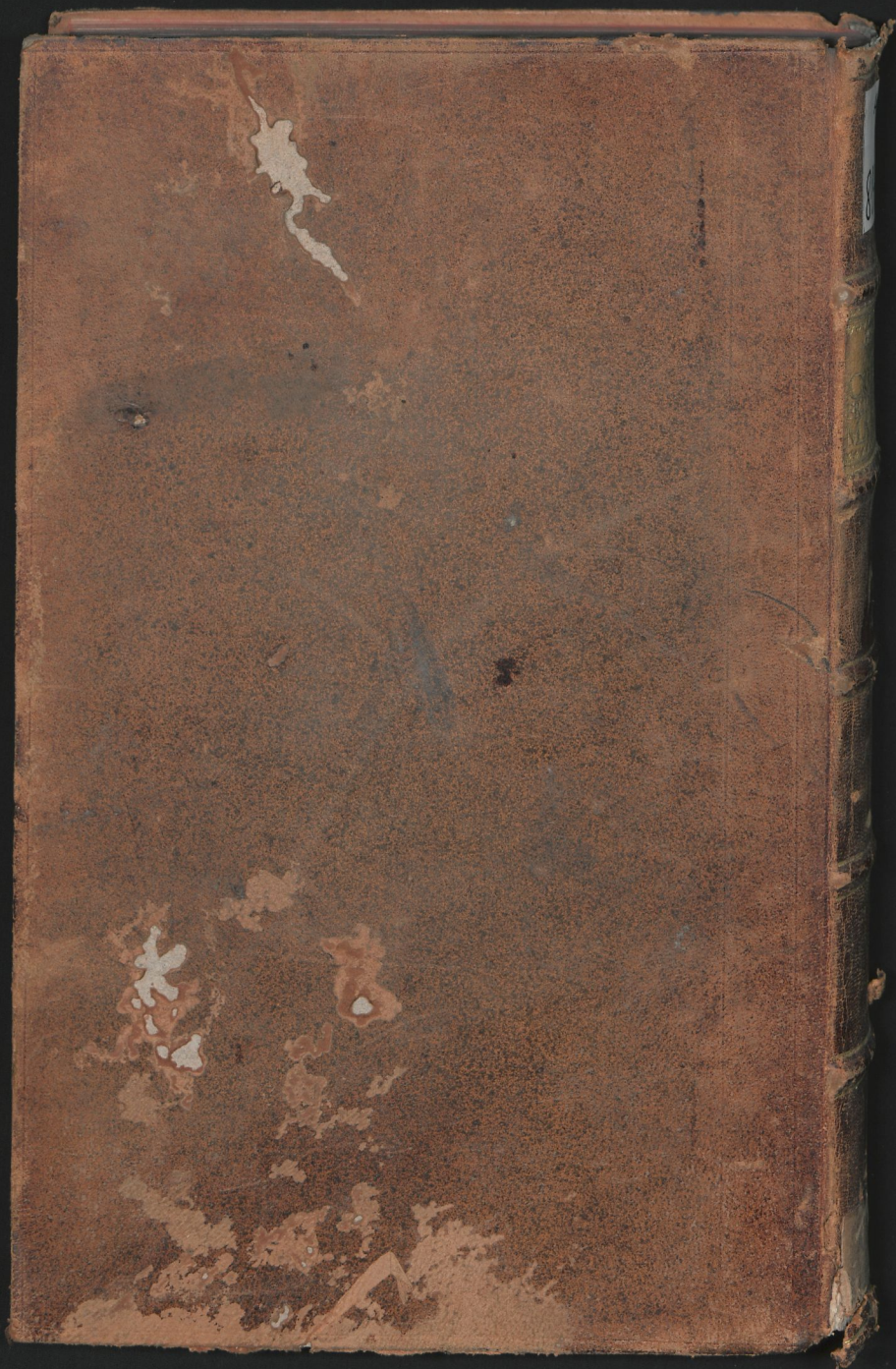
81478

1078

5

ULB Halle 3
005 427 088





REGLEMENT,

Wie

MAGISTRAT

Magdeburg

in

ITZ-Sachen

verfahren habe.

Berlin, den 18. May 1749.



Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil.
Hoff-Buchdrucker.

